

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00287 vom 26. August 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00287

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00287 du 26 août 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00287 del 26 agosto 2010

Regeste

Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Ärztin | Verweigerung der Wiedererteilung einer Berufsausübungsbewilligung. [2002 hatten die Zürcher Gesundheitsbehörden der Beschwerdeführerin die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Ärztin entzogen, da sie Medikamente, die unter die Betäubungsmittelgesetzgebung fallen, an Drogensüchtige abgegeben hatte, und weil sie selber betäubungsmittelabhängig war. Nachdem der Kanton Waadt der Beschwerdeführerin 2009 eine Berufsausübungsbewilligung erteilt hatte, ersuchte sie die Zürcher Behörden 2010 vergeblich um Wiedererteilung einer Bewilligung.] Die Direktbeschwerde an das Verwaltungsgericht ist aufgrund des intertemporalen Verfahrensrechts zulässig (E. 1.1). Medizinalberufe- und binnenmarktrechtliche Voraussetzungen zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (E. 2). Die Auflage der Gesundheitsbehörden, die Beschwerdeführerin habe zum Nachweis der Wiedererlangung ihrer Vertrauenswürdigkeit eine zweijährige Suchtmittelfreiheit zu belegen, erweist sich als angemessen, nachdem sie ihre Suchtmittelabhängigkeit im Zusammenhang mit dem früheren Bewilligungsentzugsverfahren zwei Mal zu Unrecht bestritten hatte (E. 3.5). Die Gesundheitsbehörden verweigerten die Wiedererteilung der Berufsausübungsbewilligung zu Recht: An der Suchtmittelfreiheit der Beschwerdeführerin bestehen weiterhin Zweifel, die weder durch ein Parteigutachten noch durch Arbeitszeugnisse ausgeräumt werden konnten (E. 4.3). Aus der Bewilligungserteilung im Kanton Waadt kann die Beschwerdeführerin keinen binnenmarktrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung im Kanton Zürich ableiten, zumal die Waadtländer Behörden über die früheren Beanstandungen im Kanton Zürich nicht umfassend informiert waren (E. 4.4). Abweisung (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass die von der Beschwerdegegnerin erteilten Auflagen zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit unzulässig hohe Anforderungen an ihre Mitwirkungspflicht darstellten.

E. 3.1

Das Verwaltungsgericht hatte im Entscheid VB.2001.00151 vom 16. November 2001 festgehalten, dass heute nicht absehbar sei, ob und auf welche Weise es der Beschwerdeführerin allenfalls gelingen werde, das verlorene Vertrauen in eine sorgfältige selbständige Berufsausübung wiederherzustellen, weshalb der Bewilligungsentzug zwangsläufig unbefristet zu erfolgen habe. Es sei ihr jedoch unbenommen, später etwa

durch die Vorlage eines Arbeitszeugnisses, welches insbesondere auch Rückschlüsse hinsichtlich der in der bisherigen Berufsausübung beanstandeten Punkte zulasse, und eines Berichts über den positiven Verlauf einer eigenen Entzugstherapie ein erneutes Gesuch um Erteilung der Bewilligung zu stellen (VGr, 16. November 2001, VB.2001.00151, E. 4, www.vgrzh.ch). In der Folge stellte die Beschwerdeführerin in den Jahren 2003, 2005 und 2009 Gesuche um eine Berufsausübungsbewilligung. Die Beschwerdegegnerin wies diese jeweils ab und nannte stattdessen Auflagen, die zur Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin erfüllt sein müssten: Sie habe eine Suchtmittelfreiheit über einen längeren Zeitraum – mindestens die letzten zwei Jahre – nachzuweisen. Dazu habe sie ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches von einer im Kanton Zürich praxisberechtigten Ärztin bzw. einem praxisberechtigten Arzt mit entsprechender Fachausbildung in Psychiatrie und Psychotherapie ausgestellt worden sei. Die Zeugnisausstellung müsse auf eigenen Untersuchungen und Beurteilungen sowie auf eigenen Laboruntersuchungen basieren. Das ärztliche Zeugnis habe den Verlauf der Entzugstherapie sowie die zweijährige stabile Suchtmittelfreiheit und die damit verbundene Persönlichkeitsentwicklung zu dokumentieren. Die mangelnde Vertrauenswürdigkeit könne ferner mittels Arbeitszeugnissen widerlegt werden, welche die berufliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin seit 2002 lückenlos belegten.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Auflagen der Beschwerdegegnerin betreffend Vertrauenswürdigkeit gingen weit über die im verwaltungsgerichtlichen Entscheid vom 16. November 2001 erwähnten Kriterien, die ohnehin von bloss beispielhaftem Charakter seien, hinaus. Insbesondere hätte die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin nicht verlangen dürfen, den vor 10 Jahren erhobenen, nicht näher belegten Vorwurf ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit zu widerlegen. Zum einen sei ein solcher Nachweis kaum möglich; zum anderen sei ihr die Bewilligung im Jahr 2000 nicht etwa aufgrund einer angeblichen Betäubungsmittelabhängigkeit entzogen worden, sondern wegen Verstössen gegen behördliche Auflagen in Bezug auf die Medikamentenabgabe an Drogensüchtige. Die Beschwerdeführerin sei selber nicht betäubungsmittelabhängig, sodass sich die Auflage, eine Entzugstherapie durchzuführen, als unverhältnismässig erweise. Die Beschwerdegegnerin hätte den Sachverhalt im Rahmen der Untersuchungspflicht von Amtes wegen ermitteln müssen. Falls sie effektiv Zweifel an der Beweiskraft des Gutachtens gehabt haben sollte, das die Fähigkeit der Beschwerdeführerin zur Berufsausübung belege, so hätte sie die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens anordnen müssen.

E. 3.3

Der im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die Behörden von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen haben (vgl. § 7 Abs. 1 VRG). Dieser Grundsatz wird allerdings durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert (vgl. § 7 Abs. 2 VRG). Diese Pflicht trifft die Verfahrensbeteiligten insbesondere dort, wo sie ein Verfahren im eigenen Interesse eingeleitet haben oder wo es um Tatsachen geht, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne deren Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können (BGr, 9. April 2008, 1C_43/2007, E. 4.1, www.bger.ch). Art und Umfang der Mitwirkungspflicht richten sich nach der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum

Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 7 N. 61).

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin macht zu Unrecht geltend, dass ihre Betäubungsmittelabhängigkeit nicht näher belegt worden sei und dass ihr die Beschwerdegegnerin deshalb keine diesbezüglichen Auflagen hätte machen dürfen. Aus der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 28. April 2000 geht zwar hervor, dass der Bewilligungsentzug ursprünglich effektiv nicht wegen der Betäubungsmittelabhängigkeit der Beschwerdeführerin erfolgt war, sondern wegen Verstössen gegen behördliche Auflagen betreffend Medikamentenabgabe an Drogensüchtige. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde jedoch – auf Anordnung des Bundesgerichts (BGr, 16. März 2001, 2P.232/2000, E.4e/bb, www.bger.ch) – überprüft und in E. 3f und E. 3g des Entscheids VB.2001.00151 vom 16. November 2001 rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführerin betäubungsmittelabhängig sei und dass dies bei der Patientenbehandlung ein Risiko darstelle. Unter diesen Umständen war es nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre Suchtmittelproblematik Auflagen zu machen.

E. 3.5

Aus den Akten geht sodann hervor, dass sich die Beschwerdeführerin in Bezug auf ihr Suchtmittelverhalten während längerer Zeit uneinsichtig zeigte und ihre diesbezüglichen Angaben im Verlauf des Verfahrens mehrmals korrigieren musste. Das Verwaltungsgericht hielt in E. 3g des Entscheids VB.2001.00151 vom 16. November 2001 fest, dass die Beschwerdeführerin noch im Verfahren vor Bundesgericht im Jahr 2000 ihre Betäubungsmittelabhängigkeit in Abrede gestellt habe, diese dann aber im Rahmen der Befragung des Verwaltungsgerichts am 15. Juni 2001 für die Zeit von 1997 bis 2000 eingestanden habe, wobei sie betont habe, dass inzwischen keine Abhängigkeit mehr bestehe, was jedoch im Widerspruch zum Bericht von Dr.med. E vom 19. September 2001 stehe, die eine immer noch bestehende Abhängigkeit der Beschwerdeführerin von Rohypnol trotz zeitweiser Abstinenz bejaht habe. Demnach hat die Beschwerdeführerin ihre Betäubungsmittelabhängigkeit in den Jahren 2000 und 2001 zweimal in Abrede gestellt, was sich im Nachhinein in beiden Fällen als falsch erwies. Zieht man in Betracht, dass gemäss der Rechtsprechung generell hohe Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit von Bewilligungsinhabern zu stellen sind (vgl. oben, E. 2.3), so rechtfertigt es sich unter den vorliegenden Umständen, auch mehrere Jahre nach dem Bewilligungsentzug besonders hohe Anforderungen an den Nachweis der Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin zu stellen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Auflage des Nachweises der zweijährigen Suchtmittelfreiheit der Beschwerdeführerin auch zum heutigen Zeitpunkt als angemessen und sprengt den Rahmen der zumutbaren Mitwirkungspflicht nicht, zumal die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin mehrmals auf die bestehenden Auflagen hingewiesen worden war. Es kann im Übrigen nicht Aufgabe der Gesundheitsbehörden sein, von Amtes wegen ein Gutachten über die Suchtmittelfreiheit einer Gesuchstellerin anzuordnen, der die Bewilligung unter anderem aufgrund ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit entzogen worden war.

E. 3.6

Ob die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin überdies verlangen durfte, dass sie eine Dokumentation über den Verlauf einer Entzugstherapie einreiche, kann im

vorliegenden Fall offenbleiben. Wie im Folgenden (E. 4) gezeigt werden wird, hätte die Bewilligungserteilung auch dann verweigert werden dürfen, wenn die Beschwerdegegnerin darauf verzichtet hätte, der Beschwerdeführerin neben der Pflicht zum Nachweis ihrer zweijährigen Betätigungsmittelfreiheit weitere Auflagen in Bezug auf ihre Suchtproblematik zu machen. Soweit die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin dazu verpflichtete, die beruflichen Tätigkeiten seit 2002 mittels Arbeitszeugnissen lückenlos zu belegen, ist von einer angemessenen und zumutbaren Auflage auszugehen, zumal die Beschwerdegegnerin nicht beanstandete, dass die Beschwerdeführerin für die Jahre 2002 bis 2008 infolge selbständiger Tätigkeit keine Arbeitszeugnisse einreichte.

E. 3.7

Demnach erweist sich die Rüge, die Beschwerdegegnerin habe zu hohen Anforderungen an den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin gestellt, als unbegründet.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung zu Recht abwies.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Nichterteilung der Berufsausübungsbewilligung mit der weiterhin fehlenden Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin. Diese sei den behördlichen Auflagen nicht nachgekommen und habe keine Unterlagen vorgelegt, die eine fachgerechte Beurteilung ihrer Suchtproblematik ermöglichen, sondern lediglich ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten eingereicht. Die vom Kanton Waadt am 22. Oktober 2009 ausgestellte Praxisbewilligung ändere nichts am Umstand, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, die Wiedererlangung ihrer Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen. Der Kanton Waadt habe die Bewilligung nämlich bejaht, ohne dass eine Unbedenklichkeitserklärung des Kantons Zürich vorgelegen habe und ohne über die Umstände des Bewilligungsentzugs im Kanton Zürich genügend informiert zu sein. Ferner sei die Beschwerdeführerin im Kanton Waadt offenbar gar nie selbständig ärztlich tätig gewesen, sodass sie auch aus binnenmarktrechtlicher Perspektive keinen Anspruch auf eine Bewilligungserteilung im Kanton Zürich habe. Der Kanton Waadt habe die Beschwerdegegnerin zwar am 16. November 2009 um Auskunft in Bezug auf die ärztliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin im Kanton Zürich ersucht. Doch zum einen hätten die Waadtländer Behörden die Berufsausübungsbewilligung bereits am 22. Oktober 2009 und somit vor diesem Auskunftsgesuch erteilt; zum anderen sei es ohnehin Sache der Betroffenen, die Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung zu verlangen. An der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin ändere sodann auch der Umstand nichts, dass der Kanton Waadt am 9. Februar 2010 eine Unbedenklichkeitserklärung ausgestellt habe, von der die Beschwerdegegnerin am 15. April 2010 Kenntnis erhalten habe. Im Übrigen könnten auch die zwei eingereichten Arbeitszeugnisse, die eine ärztliche Tätigkeit über insgesamt rund ein Jahr zwischen August 2008 und Januar 2010 verteilt auf zwei Stellen belegten, die Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Suchtproblematik nicht wieder herstellen. Erschwerend komme schliesslich hinzu, dass die Beschwerdeführerin mit Strafbefehl vom 4. Februar 2009 wegen versuchter Erpressung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage rechtskräftig für schuldig befunden worden sei.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie erfülle sämtliche Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung. Es wäre unverhältnismässig, ihr die Berufsausübung im Kanton Zürich zu verbieten wegen Ereignissen, die sich vor 10 Jahren abgespielt hätten, zumal erwiesen sei, dass die damals beanstandeten Handlungen seither nicht mehr vorgekommen seien. Sie sei ihrer Mitwirkungspflicht umfassend nachgekommen und habe sämtliche für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen eingereicht. Ein privates Gutachten, das ihre Fähigkeit zur ärztlichen Berufsausübung belege, sei von der Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Dass ihre Laborwerte laut dem Gutachten einen positiven Benzodiazepinwert aufwiesen, sei damit zu erklären, dass sie das Schlafmittel Dalmadorm einnehme. Dies sei medizinisch indiziert und stelle bei Patienten mit chronischen Schlafstörungen – zu denen auch sie gehöre – eine übliche Anordnung dar, sodass die Einnahme dieses Medikaments der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nicht entgegenstehen dürfe. Weder die Schlafstörungen noch der Konsum von Schlafmitteln hinderten die ansonsten gesunde Beschwerdeführerin daran, ihren Beruf als Ärztin einwandfrei auszuüben, was bereits die im Jahr 2001 vom Verwaltungsgericht befragte Ärztin bestätigt habe. Ferner dürfe ihr nicht zum Nachteil gereichen, dass sie von 2002 bis 2008 als selbständige Fachübersetzerin gearbeitet habe und deshalb nur für die Zeit von August 2008 bis Januar 2010 Arbeitszeugnisse vorweisen könne. Die Beschwerdegegnerin habe sodann zu Unrecht berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin wegen versuchter Erpressung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Strafregister eingetragen sei, denn es handle sich um ein Delikt, das bei der Beurteilung der Fähigkeit der einwandfreien Berufsausübung keine Rolle spiele. Im Übrigen hätte die Beschwerdegegnerin mitberücksichtigen müssen, dass der Kanton Waadt ihr eine Berufsausübungsbewilligung erteilt habe, zumal sich die Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit von Kanton zu Kanton nicht wesentlich unterscheiden dürften. Die Bewilligung im Kanton Waadt sei am 7. Dezember 2009 – rückwirkend auf den 22. Oktober 2009 – erteilt worden und basiere auf umfassenden Abklärungen ihrer Vertrauenswürdigkeit. Die Bewilligungserteilung sei insbesondere erst erfolgt, nachdem die Waadtländer Behörden die Beschwerdegegnerin am 16. November 2009 um Auskunft ersucht hätten und nachdem die Beschwerdeführerin die Waadtländer Behörden am 2. Dezember 2009 über die früheren Verfahren im Kanton Zürich informiert habe. Auch die Ausstellung der Unbedenklichkeitserklärung der Waadtländer Behörden vom 9. Februar 2010 sei in Kenntnis der Vorfälle im Kanton Zürich erfolgt, was die Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht berücksichtigt habe. Im Oktober 2009 sei die Beschwerdeführerin – im Einverständnis mit den Waadtländer Gesundheitsbehörden – für einen krankheitshalber vorübergehend arbeitsunfähigen Kollegen eingesprungen und danach sei sie bis Januar 2010 im Spital F als selbständige Ärztin tätig gewesen. Demnach habe sie im Kanton Waadt von ihrer Berufsausübungsbewilligung Gebrauch gemacht, sodass ihr die Bewilligung im Kanton Zürich auch aufgrund binnenmarktrechtlicher Ansprüche nicht hätte verweigert werden dürfen.

E. 4.3

Aus dem von der Beschwerdeführerin in Auftrag gegebenen Gutachten des Instituts für interdisziplinäre medizinische Begutachtungen vom 2. März 2010 geht keine zweijährige Suchtmittelfreiheit der Beschwerdeführerin hervor. Der Gutachter erachtet die Beschwerdeführerin zwar als fähig, den Arztberuf selbständig auszuüben, und attestiert ihr, kein Rohypnol eingenommen zu haben. Doch der Schluss des Gutachters, die Beschwerdeführerin konsumiere kein Rohypnol, beruht einzig darauf, dass diese den

Rohypnolkonsum glaubhaft verneint habe. Dass die Laborwerte der Beschwerdeführerin laut Gutachten einen positiven Benzodiazepinwert aufweisen, der zumindest theoretisch durch den Konsum von Rohypnol verursacht sein könnte, weckt jedoch berechtigte Zweifel an der Suchtmittelfreiheit der Beschwerdeführerin, zumal diese ihren Rohypnolkonsum in der Vergangenheit bereits zweimal zu Unrecht bestritten hat (vgl. oben, E. 3.5) und es sich bei Rohypnol um ein Betäubungsmittel handelt, das zu psychischer und physischer Abhängigkeit führen kann (vgl. BGr, 2. Mai 2003, 6S.3/2003, E. 1.3). Jedenfalls musste die Beschwerdegegnerin aus dem Parteigutachten nicht ableiten, die Beschwerdeführerin sei heute mit überwiegender Wahrscheinlichkeit betäubungsmittelfrei. Angesichts der positiven Benzodiazepinwerte der Beschwerdeführerin fällt sodann auch nicht ins Gewicht, dass weder Dr.med. G (vgl. Gutachten S. 2–4) noch Dr.med. H von einer Abhängigkeit der Beschwerdeführerin von Psychopharmaka ausgehen, zumal diese die Beschwerdeführerin nicht spezifisch auf eine allfällige Suchtmittelabhängigkeit hin untersucht haben. Insgesamt ging die Beschwerdegegnerin demnach zu Recht davon aus, dass weiterhin Zweifel an der fehlenden Betäubungsmittelabhängigkeit der Beschwerdeführerin angebracht sind. Dass eine allfällige Suchtmittelabhängigkeit der Beschwerdeführerin bei der Patientenbehandlung ein Risiko bildet und mit den beruflichen Anforderungen einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit kaum vereinbar wäre, hat das Verwaltungsgericht bereits in E. 3f und 3g des Entscheids VB.2001.00151 vom 16. November 2001 festgehalten; es besteht kein Anlass, von dieser Auffassung abzuweichen. Aufgrund der begründeten Zweifel an der Suchtmittelfreiheit der Beschwerdeführerin durfte die Beschwerdegegnerin auf deren weiterhin fehlende Vertrauenswürdigkeit schliessen und folglich vom Fehlen dieses Bewilligungserfordernisses ausgehen. Dem stehen auch die zwei von der Beschwerdeführerin eingereichten Arbeitszeugnisse nicht entgegen. Diese bescheinigen zwar, dass die Beschwerdeführerin im Kanton Waadt von Mitte August 2008 bis Ende April 2009 sowie vom 20. Oktober 2009 bis zum 31. Januar 2010 ärztlich tätig war. Doch dieser Umstand allein vermag keine genügende Basis für die Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin darzustellen, solange Zweifel an ihrer Suchtmittelfreiheit bestehen. Nach dem Gesagten muss nicht näher geprüft werden, ob der Strafregistereintrag der Beschwerdeführerin, der einen nicht berufsrelevanten Sachverhalt betrifft, die Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin zusätzlich beeinträchtigt.

E. 4.4

Die Beschwerdegegnerin verneinte schliesslich zu Recht auch einen binnenmarktrechtlichen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erteilung der Berufsausübungsbewilligung. Zum einen besteht gemäss der Rechtsprechung (vgl. oben, E. 2.5 und 2.6) kein binnenmarktrechtlich geschützter Anspruch auf eine Bewilligungserteilung in sämtlichen Kantonen, sobald ein Kanton die Bewilligung erteilt hat, zumal wenn die Behörden des Gesuchkantons – wie im vorliegenden Fall – mit der Gesuchstellerin während längerer Zeit in engem Kontakt standen und Kenntnis einer umfangreichen Vorgeschichte haben, die unter anderem einen Bewilligungsentzug umfasst. Zum anderen ist davon auszugehen, dass der Kanton Waadt über die früheren Verfahren im Kanton Zürich nicht umfassend informiert war, als er der Beschwerdeführerin per 22. Oktober 2009 eine Berufsausübungsbewilligung erteilte. Aus welchen Gründen die Zürcher Behörden die Waadtländer Behörden nicht im Detail über die Vorwürfe und den Bewilligungsentzug informierten und weshalb die Waadtländer Behörden beim Bundesamt für Gesundheit offenbar keine Einsicht in die Personendaten der Beschwerdeführerin im Register der universitären Medizinalberufe beantragten (vgl. Art. 11 Abs. 1 in Verbindung

mit Art. 7 Abs. 3 lit. a der Verordnung vom 15. Oktober 2008 über das Register der universitären Medizinalberufe [Registerverordnung MedBG; SR 811.117.3]), kann dahingestellt bleiben. Massgebend ist vielmehr, dass die Waadtländer Gesundheitsbehörden zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung – gemäss Angaben der Beschwerdeführerin am 7. Dezember 2009 – lediglich aufgrund des Briefs der Beschwerdeführerin vom 2. Dezember 2009 über die Vorkommnisse im Kanton Zürich informiert waren. Darin hielt die Beschwerdeführerin zwar fest, dass im Kanton Zürich einst eine Administrativmassnahme angeordnet worden sei, weil sie in ihrer Privatapotheke ohne entsprechende Bewilligung benzodiazepinbasierte Medikamente gelagert und verkauft habe. Dass sie diese Medikamente an drogensüchtige Personen abgegeben hatte und dass überdies auch ihre eigene Betäubungsmittelabhängigkeit zum Vertrauensverlust bzw. zum Bewilligungsentzug geführt hatte, erwähnte die Beschwerdeführerin hingegen nicht, sodass die Waadtländer Behörden von diesen entscheidewesentlichen Gegebenheiten keine Kenntnis hatten, als sie die Berufsausübungsbewilligung erteilten bzw. eine Unbedenklichkeitserklärung ausstellten. Unter diesen Umständen durfte die Beschwerdegegnerin die Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin erneut überprüfen, auch wenn diese im Kanton Waadt eine Berufsausübungsbewilligung erhalten und davon während einiger Monate Gebrauch gemacht hatte.

E. 4.5

Insgesamt ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiedererteilung einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zürich abwies.

E. 5

Zusammenfassend erweisen sich die Einwendungen der Beschwerdeführerin als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihr unter diesen Umständen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.